

1. Änderungssatzung vom 05.12.2019 zur „Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangwohnheimen und Obdachlosenunterkünften der Stadt Dormagen mit Gebührenordnung vom 06.07.2017“

Der Rat der Stadt Dormagen hat in seiner Sitzung am 05.12.2019 folgende Änderungen der Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangwohnheimen und Obdachlosenunterkünften der Stadt Dormagen mit Gebührenordnung vom 06.07.2017 beschlossen:

Artikel 1

Der § 5 wird wie folgt geändert:

§ 5 Benutzungsgebühr

(1) Die Stadt Dormagen erhebt für die Benutzung der Unterkünfte monatliche Benutzungsgebühren (inkl. aller Nebenkosten) in Höhe von

278,90 € pro Person/Monat für Unterkünfte der Qualität A (Wohnungen/Zimmer mit (direkt) angeschlossenen oder angebotenen Sanitäreinrichtungen und Küchen/Kochgelegenheiten)

und

122,70 € pro Person/Monat für Unterkünfte der Qualität B (Zimmer in Sammelunterkünften mit separaten Sanitäreinrichtungen und gegebenenfalls Kochgelegenheiten).

Abweichend von den vorgenannten Benutzungsgebühren wird für angemietete Übergangswohnungen eine Benutzungsgebühr in Höhe der im Rahmen des Mietverhältnisses zwischen der Eigentümerin/ dem Eigentümer und der Stadt Dormagen festgelegten Miete erhoben.

Die Nutzung von Wohnraum gemäß dieser Satzung ist grundsätzlich entgeltlich. Ausgenommen von der Gebührenpflicht sind lediglich Asylbewerberinnen/Asylbewerber, solange sie die zugewiesene Unterkunft als Sachleistung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten.

(3) Die Gebühr ist jeweils monatlich im Voraus, und zwar spätestens bis zum 3. Werktag eines jeden Monats, an die Zahlungsabwicklung der Stadt Dormagen zu entrichten.

Artikel 2

Der § 5 a) wird neu eingefügt:

§ 5 a) Härtefall

Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister kann die Benutzungsgebühr in Ein-

zelfällen ermäßigen oder erlassen, wenn ihre Einziehung eine unbillige Härte bedeuten würde.

Artikel 3

Die Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderungssatzung vom 05.12.2019 zur „Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangwohnheimen und Obdachlosenunterkünften der Stadt Dormagen mit Gebührenordnung vom 06.07.2017“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dormagen, den 11.12.2019

Stadt Dormagen
Der Bürgermeister

Erik Lierenfeld